

23.07.87

U

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-
nung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Diesel-
kraftstoff - 3. BImSchV)
(1. ÄndV zur 3. BImSchV)

A. Zielsetzung

Verminderung der SO_2 -Emissionen aus der Verwendung von
leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff.

B. Lösung

Herabsetzung des Schwefelhöchstgehaltes im leichten Heizöl
und Dieselkraftstoff von z.Zt. 0,3 auf 0,2 v.H. des Gewichts.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bei einer Senkung des Schwefelgehaltes von 0,3 auf 0,2 v.H.
des Gewichts können sich Mehrkosten bis 1 DPf je Liter leichtes
Heizöl oder Dieselkraftstoff ergeben. Spürbare Auswirkungen
auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Mit
Auswirkungen auf das Preisniveau ist nicht zu rechnen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Maßnahme nicht
mit Kosten belastet.

23.07.87

U

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-
nung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Diesel-
kraftstoff - 3. BImSchV)
(1. ÄndV zur 3. BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (321) - 235 01 - Bu 53/87

Bonn, den 23. Juli 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Dritten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes (Verordnung über
Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und
Dieselkraftstoff - 3. BImSchV)
(1. ÄndV zur 3. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

- 2 -

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

7.5 Jan

Erste Verordnung

zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt
von leichtem Heizöl und Dieseldieselkraftstoff - 3. BImSchV)
(1. ÄndV zur 3. BImSchV)
Vom 1987

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), der durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieseldieselkraftstoff - 3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), geändert durch Artikel 8 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Punkt am Ende gestrichen und folgende Textstelle angefügt:

"Ab 1. März 1988

0,20 vom Hundert des Gewichts."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"Für leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff, die im Rahmen der Pflichtbevorratung nach dem Erdölbevorratungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) von dem Erdölbevorratungsverband vor dem 31. Dezember 1987 eingelagert wurden, gilt die Begrenzung des Höchstgehaltes an Schwefelverbindungen auf 0,20 vom Hundert des Gewichts erst ab 1. Juli 1992. Soweit leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff, die nach Satz 1 gelagert sind, anderen überlassen werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesamtes für Wirtschaft."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeines

Vor allem die mögliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit, der wesentliche Anteil von Luftschadstoffen an der Entstehung der neuartigen Waldschäden sowie die fortschreitenden Schäden an der Bausubstanz, insbesondere durch Schwefeldioxid, erfordern eine nachhaltige Verringerung der Emissionen dieses Schadstoffes.

Die Schwefeldioxidemissionen aufgrund der Verbrennung von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff betragen z.Z. etwa 250 000 t jährlich, das sind etwa 9 v.H. der gesamten Schwefeldioxidemissionen in der Bundesrepublik Deutschland. Durch den Vollzug der Großfeuerungsanlagen-Verordnung und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 1986 werden die Schwefeldioxidemissionen aus Großfeuerungsanlagen erheblich gesenkt werden; der Anteil der Schwefeldioxidemissionen aus leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff würde bei unveränderten 250.000 Tonnen jährlich dann ca. 20 v.H. betragen. Durch die Herabsetzung des Schwefelgehalts wird die Erhöhung des anteiligen Beitrags des leichten Heizöls und Dieselkraftstoffs zu den Schwefeldioxidemissionen in der Bundesrepublik Deutschland vermieden.

Die Immissionsentlastung durch die weitere Entschwefelung von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff wird ganz erheblich sein, da Kraftfahrzeuge und Haushaltsheizungen, in denen diese Stoffe überwiegend eingesetzt werden, in niedrigen Höhen emittieren. Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes tragen die SO_2 -Emissionen aus leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff je nach örtlichen Verhältnissen zu 10 bis 60 v.H. zu dem Jahresmittelwert der SO_2 -Konzentrationen in Ballungsgebieten bei.

Bei einer Senkung des Schwefelgehalts von 0,3 auf 0,2 v.H. des Gewichts im leichten Heizöl und Dieselkraftstoff können sich Mehrkosten bis 1 DPf/l ergeben. Bei voller Weitergabe an den Verbraucher, die von der Wettbewerbssituation auf den jeweiligen Märkten abhängt, könnte sich leichtes Heizöl um knapp 3 %, Dieselkraftstoff um rund 1 % verteuern. Indirekte Auswirkungen auf andere Wirtschaftsbereiche, einschließlich eventueller Kumulationseffekte, lassen sich nicht ausschließen, im vorhinein aber nicht quantifizieren.

Spürbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Mit Auswirkungen auf das Preisniveau ist nicht zu rechnen.

B. Im einzelnen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 übernimmt den nach Artikel 5 der Richtlinie des Rates 75/716/EWG vom 30. März 1987, ABL L 91/19 vom 03.04.87, möglichen unteren Grenzwert.

Eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung muß für die vom Erdölbevorratungsverband (EBV) nach dem Erdölbevorratungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I.S. 1073) zu lagernden Pflichtvorräte und deren Austausch gelten. Gründe liegen in der gesetzlich geforderten Marktneutralität der Tätigkeit des EBV.

Eine Übergangsfrist bis 1992 ist auch deswegen erforderlich, weil der Austausch mit den Unternehmen, die Lagerkapazitäten an den Erdölbevorratungsverband vermietet haben, langfristig abgestimmt werden muß. Die Einhaltung dieser Regelung wird durch die erforderliche Zustimmung des Bundesamtes für Wirtschaft vor dem Inverkehrbringen sichergestellt.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

25.09.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl
und Dieselkraftstoff - 3. BImSchV)
(1. ÄndV zur 3. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 4)

In § 4 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dies gilt auch für die Bestände, die im Rahmen der Berlin-Bevorratung eingelagert sind."

Begründung:

Für die Berlin-Bevorratung ist ebenfalls eine Ausnahmeregelung bzw. Übergangsfrist bis 1992 erforderlich, da die Gasöle zusätzlich zu den Eigenbeständen bei den Mineralölfirmen eingelagert sind. Beim Austausch dürfen Bestandsunterschreitungen nicht eintreten.